

† Herr Curt Zenker i. Fa. H. A. Ludwig Degener Blg., Leipzig.
 * „ Ulrich Naud i. Fa. Albert Naud Inh. Ulrich Naud, Berlin.
 „ Karl Prochaska i. Fa. Druck- u. Verlagshaus Karl Prochaska, Teschen.
 „ Dr. Leo Franke i. Fa. Sibyllen-Verlag, Dresden.
 „ Artur von Strom i. Fa. Siebenhäuser-Verlag Artur von Strom, Schreiberhau.
 „ Franz Tuch i. Fa. Süddeutsche Verlagsbh. Franz Tuch, München.

† Herr Oskar Kessler i. Fa. R. Eifenschmidt, Berlin.
 „ Rud. Staudt i. Fa. Nikola Verlag A.-G., Wien.
 † „ Alfred Hoffmann i. Fa. C. F. Kahnt, Leipzig.
 * „ Herbert Jacob i. Fa. Thüringer Verlagsanstalt, Halle a. S.
 * „ Regierungsrat Dr. Victor Krauß i. Fa. Rhombus-Verlag A.-G., Wien.
 † „ August Schulze i. Fa. August Schulze Blg., Berlin.
 † „ Dr. Werner Klinhardt i. Fa. Dr. Werner Klinhardt, Leipzig.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Wertvertrag oder Verlagsvertrag?

Recht des Verlags, die Bearbeitung eines Werkes beim Versagen des Verfassers durch von dem Verlag gewählte Mitarbeiter ausführen zu lassen.

Der anfragende Verlag hat mit dem Verfasser eines Schulbuches seit langen Jahren in Verbindung gestanden. Der Verfasser hat im Auftrage des Verlags das Schulbuch verfasst und es seitdem wiederholt umgearbeitet. Im Jahre 1923 ist ein schriftlicher Verlagsvertrag abgeschlossen worden, der alle bisherigen mündlichen, brieflichen und vertraglichen Vereinbarungen aufhebt. Der Verfasser überträgt in diesem Verlagsvertrag das unbeschränkte und alleinige Verlagsrecht der Neubearbeitung des unter seinem Namen und dem Namen eines verstorbenen Mitarbeiters erscheinenden Buches auf den Verlag. Er erhält für die Neubearbeitung eine einmalige Entschädigung und ferner laufend 5 Prozent von den Einnahmen, die der Verlag tatsächlich aus dem Werk hat. Daß der Vertrag für alle Auflagen gelten soll, ist nicht zum Ausdruck gekommen, es darf dies jedoch wohl aus dem Charakter des Werkes als eines in laufenden Auflagen erscheinenden Schulbuches, sowie aus § 8 des Vertrages geschlossen werden.

Frage 1: Handelt es sich um einen Verlagsvertrag oder um einen Wertvertrag?

Frage 2: Ist der Verlag berechtigt, weil der Verfasser nach Auffassung des Verlags das Buch nicht den modernen Anforderungen entsprechend umarbeiten kann und auch die geeignet erscheinenden Mitarbeiter nicht auszuwählen imstande ist, die für die Umarbeitung notwendigen Mitarbeiter selbst auszuwählen und die den Mitarbeitern dafür zukommende Vergütung mit dem Honorar zu verrechnen?

Frage 3: Hat der Verfasser das von ihm beanspruchte Recht, sich die Mitarbeiter selbst auszusuchen und seinen Erben den ungeschmälersten Bezug des Honorars zu erhalten?

Zu Frage 1. Für die Annahme, daß nicht ein echter Verlagsvertrag, sondern nur ein Wertvertrag vorliege, liefert der vorhandene Verlagsvertrag sowohl, wie das den Beginn des Vertragsverhältnisses einleitende Schreiben des Verlags vom 18. Dezember 1895 keine genügende Grundlage. Das zuletzt angeführte Schreiben enthält zwar einige Wünsche des Verlags für das neu zu schaffende Buch, allein es ist darin nicht ein Plan für den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung vorgeschrieben; vielmehr sind der Verfasserstätigkeit, soweit nicht der Zweck des Buches als eines Schulbuches in Frage kommt, keine Schranken gezogen. Noch weniger läßt sich der Wertvertrag aus dem nunmehr vorliegenden Verlagsvertrag vom 7. September 1923 folgern.

Zu Frage 2. Wenn der Verfasser sich unfähig zeigt, das ihm in Auftrag gegebene Buch den modernen Anforderungen entsprechend umzuarbeiten, so kann unter Umständen dem Verlag ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zugebilligt werden; vgl. § 31 des B. G. Dabei will ich die Streitfrage, inwieweit der mangelhafte Inhalt eines Werkes Grund zum Rücktritt liefert, hier nicht erörtern.

Zweifellos ist aber der Verlag nicht berechtigt, das Buch durch andere, ihm geeignet erscheinende Mitarbeiter gegen den Willen des Verfassers umarbeiten zu lassen, und zwar auch dann nicht, wenn der Verfasser in der Wahl seiner Mitarbeiter eine unglückliche Hand gezeigt hat.

Damit wird auch die weitere Frage verneint, ob der Verlag die den Mitarbeitern für die Umarbeitung zukommende Vergütung dem Verfasser von seinem Honorar abziehen kann.

Zu Frage 3. Nach dem Verlagsvertrag übernimmt der Verlag die einmalige Vergütung für die Mitarbeiter an der Neubearbeitung des Werkes. Daraus folgt, daß der Verfasser das ihm dauernd zustehende Honorar von 5 Prozent von den Einnahmen aus dem Vertriebe des Werkes ungeschmälernt beanspruchen kann. Dieser Honoraranspruch besteht, solange der Verlagsvertrag in Kraft ist, also auch nach dem Tode des Verfassers. Das Ergebnis wird freilich sein, daß mit dem Tode des Verfassers das Werk eingeht, falls nicht die Erben vernünftigerweise sich mit dem Verlag über die Bezahlung der Mitarbeiter einigen.

Leipzig, den 26. Februar 1926.

Dr. Hillig, Justizrat.

Nachschrift

Das vorliegende Gutachten vom 26. Februar 1926 steht nicht in Widerspruch mit dem im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 79 vom 6. April 1926 abgedruckten Urteil des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1925. Die Entscheidung des Reichsgerichts behandelt in ihrem ersten Teil den Fall, in dem im Verlagsrechtsvertrag dem Verlag das Recht vorbehalten ist, im Falle des Nichtkönnens oder Nichtwollens des Verfassers die neue Bearbeitung des Werkes einem Dritten zu übertragen. Eine solche Bestimmung war in dem Verlagsvertrag, der den Gegenstand des Gutachtens gebildet hat, nicht enthalten. Außerdem bedeutet der Umstand, daß der ursprüngliche Verfasser in der Wahl seiner Mitarbeiter eine unglückliche Hand gezeigt hat und auch selbst nicht zur Zufriedenheit des Verlags gearbeitet hat, noch nicht ein Nichtkönnen oder Nichtwollen des Verfassers, die neue Auflage zu bearbeiten.

Leipzig, den 10. Mai 1926.

Dr. Hillig, Justizrat.

Zeitpunkt des Beginns der Drucklegung.

Der anfragende Verlag hat mit einem Verfasser einen Verlagsvertrag über die Neuauflage eines Werkes abgeschlossen. Der Verfasser hat die im Vertrag bestimmte Frist zur Ablieferung des Manuskripts nicht eingehalten; auch eine weitere vom anfragenden Verlag bewilligte Frist ist verstrichen. Der Verlag hat deshalb seine Dispositionen für 1926 so getroffen, daß das betreffende Werk nicht 1926, sondern frühestens 1927 im Frühjahr herauskommen soll.

Der Verlag hat sich zu diesen Dispositionen um so mehr veranlaßt gesehen, als er den Verfasser als säumig kennen gelernt hat, da dieser mit einem anderen Manuskript statt im Juli 1925 erst im Februar 1926 fertig geworden ist und sich dabei hat vielfach anmahnen lassen.

Nachdem der Verlag die Absicht späterer Herausgabe des Werkes zur Kenntnis des Verfassers gebracht hat, hat dieser nunmehr das druckfertige Manuskript für die nächsten sechs Wochen in Aussicht gestellt und gegen eine Herausgabe des Werkes erst zum Frühjahr 1927 protestiert.

In dem Vertrag ist eine bestimmte Zeit, wann das Werk erscheinen soll, nicht bestimmt.

Frage: Ist der anfragende Verlag verpflichtet, die Neuauflage alsbald nach Ablieferung des Manuskripts herauszubringen, oder berechtigt der Verzug des Verfassers mit der Ablieferung des Manuskripts den anfragenden Verlag, mit der Herausgabe der Neuauflage bis zum Frühjahr 1927 zu warten?